§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schachverein Waltrop 1922 e.V.“, nachstehend „SV Waltrop 1922 e.V.“ und hat seinen Sitz in Waltrop.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Schachverein Waltrop 1922 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Zwecks des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Dabei ist eines der wichtigsten Ziele des Vereins, die Jugend für den Schachsport zu begeistern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, öder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

   a) Gewähr eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
   b) Beteiligung an Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften des Schachbundes,
   c) Durchführung von Vereinsturnieren,
   d) Durchführung von Unterrichtsstunden nach einem festgelegten Lehrplan unter Aufsicht von geprüften und vom Landessportbund anerkannten Übungsleitern.

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

7. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen bzw. Dachorganisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Waltroper Stadtsportverbandes.

2. Durch die Mitgliedschaft im übergeordneten Schachbezirk Vestischer Schachkreis ist der Schachverein Waltrop 1922 e.V. dem Schachverband Industriegebiet e.V. im Schachbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen.

3. Der Verein ist Mitglied der Sporthilfe-Organisation e.V.

§ 4 Mitglied des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Satzung des Vereins, sowie seine Ordnungen, anzuerkennen und als verbindlich betrachtet.
   Die Ordnungen sind nicht Teile der Satzung, sondern ergänzende Regelungen.
   Sie sind jedoch für alle Vereinsmitglieder in gleicher Weise verbindlich wie die Satzung, soweit sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Bestimmungen von Ordnungen, die im Widerspruch zur Satzung stehen, sind von Anfang an rechtsunwirksam, ohne daß die Wirksamkeit der sonstigen Ordnungsbestimmungen dadurch berührt wird.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

   a) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

befreit.

b) Ordentliche Mitglieder sind aktive Spieler, die sich an den Meisterschaftskämpfen beteiligen.

c) Außerordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die sich an Meisterschaftskämpfen nicht beteiligen, im übrigen aber die Interessen des Vereins fördern. Sie haben Recht, an Vereinsturnieren teilzunehmen.

d) Alle Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren sind in der Vereinsjugend zusammengeschlossen. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend selbst verabschiedet wird. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter wird vom Vorstand bestätigt.

§ 5 Rechte und Pflichte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

2. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben alle Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Ausgaben bei Erledigung ihrer Aufgaben für den Verein.

4. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und auch keine Anteile aus etwaigen Überschüssen erhalten.

5. Kosten für im Auftrage des Vereinsvorstandes durchgeführte Fahrten werden erstattet. Für Kfz-Fahrten wird eine Kilometerpauschale vergütet. Ihre Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

6. Die Mitglieder können für besondere Leistungen und Verdienste in spielerischer und organisatorischer Hinsicht ausgezeichnet bzw. geehrt werden:
   Die Auszeichnungen bzw. Ehrungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

   a) Bei der Durchführung von Vereinsturnieren erhalten die Sieger und Plazierten Ehrenpreise. Die Anzahl der Preisträger richtet sich nach der Beteiligung und den zur Verfügung stehenden Mitteln.
   b) Vereinsmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft über 25 Jahre erhalten eine Ehrenurkunde.
   Sie wird aber auch bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein verliehen.
   Voraussetzung ist in allen Fällen eine 10-jährige Mitgliedschaft.

   c) Die Turnierpreise bestimmt der Vorstand.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet:

   a) die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

   b) Turnier- und Wettkampfbedingungen sowie die Beschlüsse der gewählten Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen,

   c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

   d) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten,

   e) sich über den Inhalt der Satzung und der Ordnung des Vereins zu informieren.
   Das gilt zugleich auch für alle Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefaßt werden oder die vom Vorstand beschlossen und allen Mitgliedern bekannt gemacht wurden. Die Verteidigung mit Unkenntnis ist nicht statthaft.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftfich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen schriftlich bekanntzugeben, und zwar ohne Angabe von Gründen. Bei Jugendlichen muß das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters eingeholt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Tod
   b) Austritt und
   c) Ausschluß

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. einzubehalten.

4. Der Ausschluß kann erfolgen

   a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung gegen die ergänzenden Ordnungen oder die Interessen des Vereines,

   b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinsiebens,

   c) wegen groben unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhaltens,

   d) wenn das Vereinsmitglied trotz wiederholten Mahnungen die Beiträge nicht entrichtet.

   e) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.

5. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlußbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mitzuteilen und durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

6. Gegen den Beschluß des Vorstandes auf Vereinsausschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung, durch die vom Ausschluß bedrohte Person, statthaft.
   Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eröschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Jugendversammlung lt. Jugendordnung

d) der Jugendausschuß lt. Jugendordnung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zum Jahreswechsel, möglichst im Januar, durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, gerichtet ist.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.
Die Behandlung mündlicher Anträge bei der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn 2/3 der Anwesenden dafür sind und die Anträge keine Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung beinhalten.

4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

5. Die Mitgliederversammlung ist im wesentlich für folgende Angelegenheit zuständig:

   - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
   - Entlastung des Vorstandes
   - Wahl und Abberufung des Vorstandes
   - Wahl von Kassenprüfern
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern
   - Abstimmung über alle in der Einladung aufgeführten Anträge
   - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
   - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
   - Abstimmung über die Fusion mit einem anderen Verein
   - Festsetzung der Kilometerpauschale (Fahrtkosten)

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide Personen abwesend, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des SV Waltrop 1922 e.V. anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

7. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse und Wahlen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Abstimmung muß erst dann schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des SV Waltrop 1922 e.V. bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
Bei der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB zugleich die Liquidatoren des Vereins.

9. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) 1. Vorsitzender
   b) 2. Vorsitzender
   c) Spielleiter
   d) Kassierer
   e) Jugendleiter

2. Die Wahl des Vorstandes - mit Ausnahme des Jugendleiters - erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muß der Vorstand innerhalb

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

kürzester Zeit für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß ein anderes Vorstandsmitglied als der erste Vorsitzende nur im Falle dessen Verhinderung und nur aufgrund einer Bestimmung durch den 1. Vorsitzenden den Verein vertreten soll.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf mehrmals im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der jeweils neue Tagungstermin ist bei der Vorstandssitzung festzulegen. Von der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll vom Schriftführer zu fertigen. Dieses ist innerhalb von 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
Das Protokoll hat auch den Termin der nächsten Vorstandssitzung zu enthalten.
Vereinsmitglieder können auf Wunsch in das Protokoll Einsicht nehmen.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

   Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
   - Aufstellung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen
   - Erstellung des Jahresberichtes
   - Erstellung einer Übersicht der geplanten Aktivitäten für das neue Geschäftsjahr
   - Haushaltsplanung
   - Beschlußfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
   - Bestätigung des Jugendleiters

   Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederverammlung herbeiführen.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind . Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. In der Einladung zur 2.

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand hat das Recht, aus begründetem Anlaß Ermäßigungen, Stundungen oder Befreiungen von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen einzuräumen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben nach Abschluß des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des Vereins anhand der Unterlagen des Kassierers zu prüfen.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie über ihr Prüfungsergebnis zu berichten.
Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und dem jeweiligen Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit (Datum) der Versammlung, die Anzahl der Anwesenden sowie die Gegenstände der Beschlußfassung einschlleßlich der

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

Abstimmungsergebnisse in der Reihenfolge der Behandlung festgehalten werden.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des SV Waltrop 1922 e.V. werden ausschließlich, gem. Satzung, zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des SV Waltrop 1922 e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei Auflösung des SV Waltrop 1922 e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden an den Vestischen Schachkreis, mit Sitz in Recklinghausen, zu übertragen, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins.
Der Vestische Schachkreis ist verpflichtet, das übertragene Vermögen für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
Er hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Genehmigung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1995 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schachverein Waltrop 1922 e.v.
1. Vorsitzender Waltrop, den 16.01.1995

Vorstand des Schachvereins Waltrop 1922 e.V.
Die Abschrift wurde geprüft und stimmt textlich und inhaltlich mit dem Original überein. Der Text ist orthographisch unverändert. Schriftsatz und Absatzformatierung sind nicht deckungsgleich mit dem Original.

Der SCHACHVEREIN WALTROP 1922 e. V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR 1679